

Grundlagen

Die Dachsportverbände regeln die Zulassung zu ihrem Wettkampfsystem über Lizenzen. Im Triathlon-Sport geschieht dies aus versicherungs- und sportrechtlichen Gründen über DTU-Startpässe oder sog. DTU-Tages-Lizenzen.

Über die Vergabe von DTU-Startpässen lassen sich Sportler in das Anti-Doping-Kontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) integrieren und auch kontrollieren. Zudem haben Sie auch die Möglichkeit an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen, sofern Sie die entsprechenden Qualifikationsnormen erfüllt haben. Über den DTU-Startpass erwirbt der Sportler zugleich eine Unfallversicherung.

Grundsätzlich - ausgenommen von der Lizenzpflicht sind nur Veranstaltungen, die unter die Definition des § 1 Nr. 2 GebO fallen - kann man in Deutschland an Triathlon-Veranstaltungen auch ohne DTU-Startpass teilnehmen, indem man eine Tageslizenz löst. Die Tageslizenz wird zusätzlich zum Startgeld des Veranstalters bezahlt. In der Tages-Lizenz-Gebühr ist eine Unfallversicherung für Sportler ohne DTU-Startpass enthalten.

Durch den Erwerb eines Startpasses können Mehrfachstarter nicht nur durch den Wegfall der Tageslizenz Geld sparen, sondern profitieren auch von weiteren Serviceleistungen der Deutschen Triathlon Union wie zum Beispiel des kostenlosen Bezugs der DTU-Verbandsnachrichten in der Zeitschrift TRITIME.

Startpassbedingungen

Allgemeines

Die Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU) ist der vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) allein zuständige und anerkannte Sportfachverband in Deutschland für Triathlon, Duathlon, Paratriathlon, Winter-Triathlon, Aquathlon, Swim and Run und verwandte Multisportarten gemäß der Sportordnung der DTU (SpO).

Die Mitglieder der DTU haben für die wettkampfmäßige Ausübung der vorgenannten Sportarten in Deutschland u. a. auch die SpO beschlossen. Die SpO gilt somit für alle Teilnehmer an nationalen und internationalen Wettkämpfen in Deutschland (ausgenommen sind ETU- und ITU-Wettkämpfe, hier gilt das ITU-Regelwerk), welche der DTU oder einem ihrer Mitgliedsverbände ordnungsgemäß gemeldet wurden und somit auch als genehmigte Veranstaltung im offiziellen Wettkampfkalender erscheinen. In der SpO ist u.a. geregelt, welche Voraussetzungen vom Athleten zu erfüllen sind, um eine Startberechtigung zu erhalten und an einem Wettbewerb der vorgenannten Sportarten teilnehmen zu können.

Der Einfachheit halber wurde im Folgenden die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1

DTU-Startpass, Vertrag

- (1) Die DTU gibt Basis-Startpässe und Premium-Startpässe (nachfolgend auch **DTU-Startpass/-Startpässe**) aus. Der DTU-Startpass stellt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Athleten und der DTU dar (**DTU-Startpassvertrag**).
- (2) Unter den in § 1 Nr. 2 GebO der DTU genannten Voraussetzungen – zwei der drei Disziplinen, im Triathlon 0,75 Km Schwimmen, 20 Km Rad, 5 Km Lauf oder im Duathlon 5 Km Lauf, 20 Km Rad, 2,5 Km Lauf werden um mehr als 10 % überschritten – muss der Sportler um bei einem solchen Wettkampf startberechtigt zu sein, einen DTU-Startpass (nachfolgend auch **Startpass-Inhaber**) oder eine DTU-Tageslizenz erwerben (vgl. § 1 Nr. 2 GebO).
- (3) Ausländische Sportler haben bei Starts im Verbandsgebiet der DTU, soweit sie nicht über einen DTU-Startpass verfügen, entweder die Lizenz ihres Heimatverbandes vorzuweisen oder eine DTU-Tageslizenz zu erwerben.

§ 2

Vorlage Startpass

Der DTU-Startpass muss als Original bei allen Veranstaltungen unaufgefordert bei der Startpasskontrolle / Startunterlagenausgabe vorgezeigt werden. Kann bei einer Deutschen Meisterschaft nicht der Originalstartpass vorgelegt werden, kann vom Wettkampfgericht, gegen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,00 geprüft werden, ob für den betreffenden Athleten ein gültiger Startpass vorhanden ist.

§ 3

Voraussetzungen für den Erwerb eines DTU-Startpasses

Der Erwerb eines DTU-Startpasses setzt entweder die Mitgliedschaft in einem Verein voraus, der einem Triathlon-Landesverband der DTU angeschlossen ist oder in einer Organisation, die außerordentliches Mitglied der DTU ist (soweit die Regelungen dieser Startpassbedingungen „Verein“ in Bezug nehmen, gelten diese Regelungen für Organisationen, die außerordentliches Mitglied der DTU sind entsprechend). Es ist aber nicht erforderlich, dass der Verein ein reiner Triathlon-Verein ist. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Mitglied im auf dem Antrag angegebenen Verein ist und seine Mitgliedsbeiträge an den Verein fristgerecht entrichtet hat.

§ 4

Beantragung DTU-Startpass

- (1) Der DTU-Startpass muss vom Antragsteller in schriftlicher Form beantragt werden. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Dies bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Im Falle falscher Angaben behält sich die DTU das Recht vor, die Startberechtigung zu entziehen und den DTU-Startpass zurück zu verlangen.
- (2) Der DTU-Startpass kann jederzeit beantragt werden.
- (3) Die Beantragung des DTU-Basis-Startpasses erfolgt über das Antragsformular, welches ausgedruckt und vom Antragsteller unterzeichnet an seinen Triathlon-Verein übermittelt wird. Der Verein veranlasst die Ausstellung des DTU-Basis-Startpasses über den zuständigen Landesverband bzw. unmittelbar bei der DTU.
- (4) Die Beantragung des DTU-Premium-Startpasses erfolgt über das Antragsformular, welches ausgedruckt und vom Antragsteller unterzeichnet an die Geschäftsstelle der DTU übermittelt wird.

§ 5

Erteilung DTU-Startpass

- (1) Die Erteilung der Startpässe (tatsächliche Auslieferung) erfolgt für den DTU-Basis-Startpass über den zuständigen Landesverband und/bzw. den Verein an den Athleten. Der DTU-Premium-Startpass wird unmittelbar von der DTU an den Athleten nach Zahlungseingang der Startpasskosten versendet.
- (2) Mit Ausstellung des DTU-Startpasses durch die DTU, nimmt diese den Antrag des Antragstellers i.S.v. § 4 an. Die Annahme erfolgt nur, wenn der zuständige Landesverband die Freigabe gem. der Sportordnung (SpO, DTU-Wettkampflizenz) der DTU erteilt hat.

§ 6

Bezahlung

- (1) Der Antragsteller eines DTU-Basis-Startpasses entrichtet die Gebühren an den Verein, über den er den DTU-Startpass bezieht.

(2)

Einzugsermächtigung

Der Antragsteller eines DTU-Premium-Startpasses ermächtigt die DTU widerruflich, den zu entrichteten Betrag zu Lasten seines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Hierzu gibt der Besteller seine IBAN, die BIC und den vollständigen Namen des kontoführenden Institutes an.

SEPA-Lastschriftmandat

Der Antragsteller eines DTU-Premium-Startpasses ermächtigt die DTU, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Triathlon Union (DTU) auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann er die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

§ 7

Laufzeit, Gültigkeit, Kündigung

- (1) Bei Neubeantragung eines DTU-Startpasses (Basis / Premium) beginnt die Gültigkeit des Startpasses mit der Annahme der DTU gem. § 5 Abs. 2 und endet am 31.12. des entsprechenden Jahres.
- (2) Der DTU-Startpass verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich bis zum 01.12. eines Jahres gegenüber dem Verein (gilt für den DTU-Basis-Startpass) oder der DTU (gilt für den DTU-Premium-Startpass) gekündigt worden ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang bei dem Verein (DTU-Basis-Startpass) bzw. der DTU (DTU-Premium-Startpass).

Von der automatischen Verlängerung ausgenommen, sind Startpass-Inhaber, die Mitglied des Team Erdinger sind. Für diese gilt keine automatische Verlängerung der DTU-Startpässe gem. § 7 Abs. 2, S. 1.

- (3) Bei automatischer Verlängerung der DTU-Startpässe beginnt die Gültigkeit am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Das Kündigungsrecht nach Abs. 2 steht dem Startpass-Inhaber in jedem Jahr zu.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Für die DTU besteht insbesondere – aber nicht ausschließlich – ein wichtiger Grund und damit ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des DTU-Startpassvertrags, wenn
 - (i) einer der in § 13 genannten Versicherer den jeweiligen Rahmenvertrag kündigt;

- (ii) ein Startpass-Inhaber, versucht, den Versicherer durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht des Versicherers nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung ist oder
- (iii) ein Startpass-Inhaber gegen seine Pflichten gemäß § 10 dieser Startpassbedingungen verstößt.

§ 8

Ersatz des DTU-Startpasses

Für einen abhanden gekommenen oder beschädigten DTU-Startpass wird ein Ersatz für die verbleibende Geltungsdauer gegen eine Bearbeitungspauschale von Euro 20,00 ausgestellt. Der ursprünglich ausgestellte DTU-Startpass verliert seine Gültigkeit. Die Ausstellung eines Ersatz-Startpasses ist schriftlich bei der DTU zu beantragen.

§ 9

Rückgabe

- (1) Bei Vereinswechsel oder -austritt muss der DTU-Basis-Startpass vom Athleten an den bisherigen Verein unverzüglich zurückgegeben und ggf. ein neuer Startpassantrag über den neuen Verein und den Landesverband an die DTU gestellt werden.
- (2) Bei einem Vereinswechsel hat die fristgerechte Abmeldung seitens des Athleten in schriftlicher Form und unter Abgabe des DTU-Basis-Startpasses bis zum 01.12. des laufenden Jahres an den alten Verein zu erfolgen. Im Folgejahr kann der Athlet die Startberechtigung jederzeit neu beantragen.
- (3) Bei Vereinswechsel oder -austritt muss der DTU-Premium-Startpass vom Athleten unverzüglich an die DTU zurückgegeben und ggf. ein neuer Startpassantrag gestellt werden.
- (4) Bei einem Vereinswechsel hat die fristgerechte Abmeldung seitens des Athleten in schriftlicher Form und unter Abgabe des DTU-Premium-Startpasses an die DTU bis zum 01.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Im Folgejahr kann der Athlet die Startberechtigung neu beantragen.

§ 10

Pflichten des Startpass-Inhabers

- (1) Der Startpass-Inhaber erkennt die Satzung und folgende Ordnungen der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind und vom Startpass-Inhaber auf der Homepage der DTU unter www.dtu-info.de jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen werden können oder dem Startpass-Inhaber auf Anfrage durch die DTU zur Verfügung gestellt werden, als für sich verbindlich an:
 - a) Satzung;
 - b) Anti-Doping Code;
 - c) Sportordnung;

- d) Disziplinarordnung;
- e) Rechts- und Verfahrensordnung.

Inhaber:

- a) Der Startpass-Inhaber ist zur Einhaltung des Anti-Doping Code der DTU und des Nationalen Anti-Doping Code der Nationalen Anti-Doping Agentur verpflichtet.
- b) Der Startpass-Inhaber verpflichtet sich, nur an Veranstaltungen im Zuständigkeitsgebiet der DTU teilzunehmen, die von der ITU, ETU, DTU oder einem ihrer Landesverbände genehmigt sind.
- c) Die Teilnahme eines Startpass-Inhabers an einer nicht genehmigten Veranstaltung i.S.v. lit. b) kann mit einer Wettkampfsperre gemäß DTU-SpO geahndet werden.
- d) Bei Vereinswechsel oder -austritt muss der DTU-Basis-Startpass vom Athleten dem bisherigen Verein unverzüglich zurückgegeben und ggf. ein neuer Startpassantrag über den neuen Verein und den Landesverband an die DTU gestellt werden. Die Rückgabe des DTU-Premium-Startpasses erfolgt direkt an die DTU.
- e) Wer wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen aus einer der Ordnungen der DTU gesperrt wurde, verpflichtet sich, nicht an Wettkämpfen der Deutschen Triathlon Union oder ihrer Mitglieder für die Dauer der Wettkampfsperre teilzunehmen.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Pflichten sind der in Abs. 1 genannten Satzung und den dort aufgeführten Ordnungen der DTU zu entnehmen.

§ 11

Ermäßigung auf DTU-Trainingslager und DTU-Reisen

- (1) Die DTU kooperiert mit Reiseveranstaltern (sog. DTU-Kooperations-Reiseveranstalter). Diese führen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sog. DTU-Trainingslager und / oder DTU-Reisen durch. Der Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses erhält bei Buchung eines solchen DTU-Trainingslagers oder einer DTU-Reise vom DTU-Kooperations-Reiseveranstalter einen Rabatt auf den ausgeschriebenen Reisepreis i.H.v. 5%.
- (2) Vertragspartner des Inhabers eines DTU-Premium-Startpasses wird bei Buchung eines DTU-Trainingslagers allein der Reiseveranstalter.
- (3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Teilnehmer bei den DTU-Trainingslagern oder DTU-Reisen begrenzt ist. Eine Buchung durch den Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses ist nur möglich, soweit das jeweilige DTU-Trainingslager oder die DTU-Reise zum Zeitpunkt der beabsichtigten Buchung noch nicht ausgebucht ist. Einen Anspruch auf Teilnahme an einem DTU-Trainingslager oder an einer DTU-Reise hat der Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses nicht. Die Ermäßigung gilt nur, sofern

bei Buchung noch Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen und der Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses eine Buchung tatsächlich vornimmt.

- (4) Der Rabatt gilt nur bei Buchung durch den Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses persönlich. Der Rabatt ist nicht übertragbar. Der Rabatt kann nicht bar ausgezahlt werden.

§ 12

Ermäßigung auf DTU Fortbildungsangebote / Förderung der Deutschen Triathlonjugend

Die DTU führt Fortbildungsveranstaltungen durch (nachfolgend auch DTU-Fortbildungsveranstaltungen). Die Themen und Termine werden auf <http://www.dtu-info.de/home/training/aus-und-fortbildung/aus-und-fortbildungsangebote/> veröffentlicht. Der Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses erhält bei Buchung einer DTU-Fortbildungsveranstaltung bei der DTU einen Rabatt auf die ausgeschriebene Gebühr i.H.v. 5 %. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die DTU stellt von jeder durch den Inhaber eines DTU-Premium-Startpasses geleisteten Gebühr einen Teilbetrag i.H.v. Euro 5,00 der Deutschen Triathlonjugend zur Verfügung. Die Deutsche Triathlonjugend ist als Jugendorganisation der DTU für die Belange von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Ihre Ausrichtung ist Breitensportlicher Natur und orientiert sich in ihrem Leitbild an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend.

§ 13

Versicherungsleistungen

- (1) Die Sportler genießen durch Ihre Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein im Landesportbund / Landessportverband (**LSB/LSV**) bei der Sportausübung im Verein über den jeweiligen Sportversicherungsvertrag des LSB / LSV Versicherungsschutz in den Sparten Haftpflicht und Unfall. Die Deutsche Triathlon Union e.V. hat einen Rahmenvertrag für alle Startpass-Inhaber (Basis und Premium) mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (ARAG) abgeschlossen, der Versicherungsschutz im Umfang der Leistungen aus dem Sportversicherungsvertrag mit den LSB / LSV auch bei der privaten Ausübung des Triathlon-Sports gewährleistet.

Nähere Informationen zu den Bedingungen und Regelungen des Versicherungsschutzes sind in den entsprechenden AGB / AVB der ARAG zu finden. Diese können auf der Homepage der DTU unter <http://bit.ly/1LRal2Q> jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen werden oder bei der ARAG unter www.arag-sport.de durch den Startpass-Inhaber angefordert werden.

- (2) Für Inhaber des DTU-Premium-Startpasses hat die DTU darüber hinaus einen weiteren Rahmenvertrag über Versicherungsleistungen mit der AGA International S.A., München (Allianz) abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Startplatz-Rücktrittskosten-Versicherung, Reisegepäckversicherung und Reiserücktrittskostenversicherung. Nähere Informationen zu den Bedingungen und Regelungen des erweiterten Versicherungsschutzes sind in der Versicherungspolice der Allianz nebst den entsprechenden AVB zu finden. Die Versicherungspolice einschließlich der AVB werden dem DTU-

Premium-Startpassinhaber zusammen mit dem DTU-Premium-Startpass als Ausdruck oder als PDF-Datei per E-Mail übersendet. Versicherungspolice und AVB können auch auf der Homepage der DTU unter www.dtu-info.de jederzeit eingesehen und/oder heruntergeladen werden oder bei der DTU-Geschäftsstelle angefordert werden.

- (3) Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Verträgen mit der ARAG und der Allianz (**Versicherer**) handelt es sich um Rahmenverträge zu Gunsten der DTU-Startpass-Inhaber. Liegt nach den in Abs. 2 und 3 genannten maßgeblichen Bestimmungen des Versicherers ein Versicherungsfall vor, hat der Startpass-Inhaber einen entsprechenden Anspruch ausschließlich gegen den jeweiligen Versicherer. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus oder im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall keine Ansprüche gegen die DTU bestehen.

§ 14

Datenschutz

Die DTU ist nach § 28 BDSG berechtigt, personenbezogene Daten von Startpass-Inhabern zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung dieser Vereinbarung zwischen DTU und Startpass-Inhaber erforderlich ist. Insbesondere ist die DTU berechtigt, die jeweilige Startpass-Nummer, den Vor- und Nachnamen und die Gültigkeitsdauer des Startpasses zur Wahrung der Interessen des Startpass-Inhabers an die betreffenden Versicherer weiterzugeben.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Zwischen Startpass-Inhaber und DTU wird in gesonderter Urkunde eine Anti-Doping-Schiedsvereinbarung abgeschlossen. Diese ist vom Startpass-Inhaber auszudrucken, zu unterschreiben und zusammen mit dem Startpass-Antrag über den zuständigen Landesverband (DTU-Basis-Startpass) an die DTU bzw. unmittelbar an die DTU (DTU-Premium-Startpass) zu übermitteln.

§ 16

Änderung der Startpassbedingungen

- (1) Die DTU ist berechtigt, die Startpassbedingungen zu ändern.
- (2) Änderungen der Startpassbedingungen werden dem Startpass-Inhaber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
- (3) Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Startpass-Inhaber nicht schriftlich oder per E-Mail Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die DTU bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Startpass-Inhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die DTU absenden.